

Bundesbeschluß
betreffend
**Ergänzung des Artikels 64 der Bundesverfassung
vom 29. Mai 1874.**

(Vom 28. April 1887.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
1. Juni 1886,

beschließt:

1. In Art. 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874
wird, nach den Worten

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und
Kunst

ein Zusatz eingeschaltet, folgenden Inhaltes:

über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher
Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und
gewerblich verwerthbar sind.

2. Infolge dessen wird, wenn obiger Zusatz durch die
Mehrheit des Volkes und der Stände angenommen sein wird,
Artikel 64 der Bundesverfassung lauten wie folgt:

Art. 64.

- Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:
- über die persönliche Handlungsfähigkeit;
 - über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);
 - über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;
 - über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind;
 - über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

3. Dieser Zusatz ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 24. Juni 1886.

Der Präsident: **Morel.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 28. April 1887.

Der Präsident: **Scherb.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Anmerkung. Eine Erklärung, lautend:

„Der Muster- und Modellschutz soll nur bei denjenigen Industriezweigen eingeführt werden, welche diesen Schutz verlangen werden“

ist in das Protokoll des Ständeraths niedergelegt und von der dahierigen Mittheilung des Ständerathes auch im nationalrätlichen Protokoll Vormerkung genommen worden.



Bundesbeschluss betreffend Ergänzung des Artikels 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. (Vom 28. April 1887.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.05.1887
Date	
Data	
Seite	572-573
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 503

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.